

Der Fiskus und das Kurzarbeitergeld

Die gute Nachricht ist: Kurzarbeitergeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Die schlechte Nachricht ist: Wer diesen Lohnersatz erhalten hat, kommt beim Fiskus dennoch nicht ungeschoren davon. „Das wird vor allem bei den Steuererklärungen für das Jahr 2020 ein großes Thema“, sagt Michael Heiss, Gesellschafter der Steuerberatung HWS und Geschäftsführer der Niederlassung HWS Sindelfingen GmbH & Co. KG.

Im Kreis Böblingen gibt es rund 184 000 Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Für etwas mehr als die Hälfte davon - knapp 93 000 - haben rund 4200 Arbeitgeber während der Corona-Pandemie bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit beantragt.

Wie viele davon tatsächlich in Kurzarbeit gingen, ist noch nicht bekannt, denn die Arbeitgeber haben drei Monate Zeit, um die exakten Zahlen an die Agentur zu melden. Fest steht: im April waren 57 592 Personen im Landkreis Böblingen davon betroffen, im Mai 48 246. Auf der Firmenseite waren es im April 2771 und im Mai noch 2510.

Um Arbeitsplätze zu erhalten

Kurzarbeit gilt als probates Mittel, um Arbeitsplätze zu erhalten, wenn die aktuelle Situation Entlassungen notwendig machen würde. Sie macht vor allem dann Sinn, wenn ein Unternehmen in absehbarer Zeit wieder aus der Flaute herauskommt.

Nach den guten Erfahrungen mit der Kurzarbeit in den Jahren der Finanz- und Wirtschaftskrise (2008/2009) hat die Bundesregierung bereits zu Beginn der Pandemie den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert.

Seit dem 1. März 2020 kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten (bis dahin 30 Prozent) vom Arbeitsausfall betroffen sind. Minusstunden müssen bis zur Antragstellung nicht aufgelaufen sein.

Monat für Monat betrachten

Die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber aus dem fiktiven Entgelt alleine tragen muss, werden ihm von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Das gab es vor dem 1. März nicht. „Das“, sagt Steuerberater Michael Heiss, „ist für die Betriebe eine zusätzliche, große Erleichterung.“ Das Kurzarbeitergeld selbst wird ohnehin von der Agentur für Arbeit bezahlt. Nach dem derzeitigen Stand kann das Kurzarbeitergeld auf bis zu zwei Jahre verlängert werden (bisher ein Jahr).

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes hängt immer vom üblicherweise bezahlten Gehalt ab. Der Arbeitnehmer erhält zunächst 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgeltes. Beschäftigte mit mindestens einem Kind erhalten 67 Prozent.

Nach dem Sozialschutzpaket II vom 28. Mai 2020 steigt das Kurzarbeitergeld voraussichtlich bis zum 31. Dezember an: ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 oder 77 Prozent (mit Kind) und ab dem siebten Monat auf 80 oder 87 Prozent (mit Kind). Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass im jeweiligen Bezugsmonat die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt mindestens 50 Prozent beträgt.

„Das bedeutet, dass jeder Monat für sich betrachtet wird. Wenn also in einem Monat mal weniger als 50 Prozent des üblichen Gehalts ausfallen, dann kann das im folgenden Monat schon wieder anders aussehen“, erläutert Alina Friedrich, Fachassistentin für Lohn und Gehalt und Abteilungsleiterin für den Bereich Lohn bei HWS in Sindelfingen.

Abgabenfreie Aufstockung

Viele Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld auf, um den Entgeltausfall bei ihren Arbeitnehmern zu verringern. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die von der Agentur für Arbeit nicht bezuschusst wird.

Wenn das Kurzarbeitergeld und die Aufstockung zusammen nicht mehr als 80 Prozent des normalerweise gezahlten Gehalts ausmachen, ist die Aufstockung sozialversicherungsfrei. Außerdem sind die Aufstockungsbeträge bis zu der 80-Prozent-Grenze wie das Kurzarbeitergeld steuerfrei, wenn die Beträge zwischen dem 1. März und dem 13. Dezember 2020 bezahlt wurden.

Das dicke Ende kommt nach

Doch wie beim Kurzarbeitergeld kommt auch bei den Aufstockungsbeträgen bis 80 Prozent (was darüber liegt ist ohnehin steuer- und sozialabgabenpflichtig) das dicke Ende nach: Kurzarbeitergeld und Auf-



Alina Friedrich, Fachassistentin für Lohn und Gehalt, und Steuerberater Michael Heiss, Geschäftsführer von HWS in Sindelfingen, zum Kurzarbeitergeld: „Steuerfrei heißt nicht, dass es keine steuerlichen Auswirkungen gibt.“ Bild: Reichert

stockung unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Um den Steuersatz festzustellen werden beide auf das zu versteuernde Einkommen draufgeschlagen, so dass dieses prozentual höher besteuert wird.

Alina Friedrich hat dazu eine Beispielrechnung aufgemacht: Ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 30 000 Euro wird üblicherweise mit 17,6 Prozent besteuert. Kamen 10 000 Euro Kurzarbeitergeld hinzu, wird der Steuersatz für 40 000 angewendet. Das heißt: Die 30 000 Euro werden nicht mit 17,6 Prozent, sondern mit 21,4 Prozent besteuert. Daraus ergibt eine zusätzliche Steuerbelastung von 1140 Euro zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Corona-Prämie

Zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 konnten und können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Corona-Prä-

mie (bis zu 1500 Euro pro Person) bezahlen. Diese ist für beide Seiten steuer- und sozialversicherungsfrei.

„Voraussetzung dafür ist“, ergänzt Alina Friedrich, „dass dabei nicht ein Teil des Ge-

halts in Prämie einfach umgewandelt wird, sondern diese obendrein zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.“

Karlheinz Reichert

HWS in Sindelfingen

Mit 25 Mitarbeitern und Geschäftsführer Michael Heiss betreut und berät HWS in Sindelfingen Privatpersonen sowie kleine und mittelständische Unternehmen aller Rechtsformen aus den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistungen und Industrie.

Die Steuerberatungskanzlei bietet Mandanten eine Plattform für nahezu alle Probleme, die in Zusammenhang mit ihrem Unternehmen, ihren Finanzen und ihren Steuern stehen.

Zur klassischen Steuerberatung gehören: Jahresabschluss, Steuererklärungen, Finanz- und Lohnbuchhaltung. Die steuerliche Gestaltungsberatung beinhaltet auch die betriebswirtschaftliche Beratung, Gründungsberatung, Umstrukturierungen, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, die Unternehmensnachfolge/-verkauf sowie die Erstellung von Planungsrechnungen oder auch Unterstützung und Implementierung von Kosten-/Leistungsrechnung.